

**6.10.84 Erste Änderung der Ausführungsbestimmungen für den
Masterstudiengang Mining Engineering an der Technischen Univer-
sität Clausthal,
Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften
Vom 23. Juni 2015**

Die Ausführungsbestimmungen für den Masterstudiengang Mining Engineering vom 16. September 2014 werden mit Beschluss der Fakultät für Energie- und Wirtschaftswissenschaften vom 23. Juni 2015 und Genehmigung des Präsidiums der Technischen Universität Clausthal (§ 37 Abs. 1 Ziffer 5b NHG) vom Juli 2015 wie folgt geändert:

Abschnitt I

In „Anlage 1a - Module des Master-Studiengangs Mining Engineering“ werden folgende Änderungen durchgeführt:

- 1) Im „Modul 1 – Shaft Sinking“ wird die Modulprüfung in Modulteilprüfungen umgewandelt. Das Modul erhält folgende Neufassung:

Module 1: Shaft Sinking	4	6				6/114
Shaft Sinking and deep Foundations	2	3	PF	2 V	K/M	0,8
Tutorial for Shaft Sinking and Deep Foundations	2	3	PF	2Ü	S	0,2

- 2) Im „Modul 6 – Ventilation and Climatization – Advanced Level“ wird die Modulprüfung in Modulteilprüfungen umgewandelt. Das Modul erhält folgende Neufassung:

Module 6: Ventilation and Climatization – Advanced Level	4	6				6/114
Ventilation and Climatization – Advanced Level	2	3	PF	2 V	K/M	0,8
Tutorial for Ventilation and Climatization – Ad- vanced Level	2	3	PF	2Ü	S	0,2

Abschnitt II

Diese Änderungen treten am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Verkündungsblatt der Technischen Universität Clausthal zu Beginn des Prüfungszeitraums des Wintersemesters 2015/2016 in Kraft.

Übergangsbestimmungen zur 1. Änderung vom 23.06.2015

(1) Studierende, die das Studium ab dem Wintersemester 2015/2016 aufnehmen, werden nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen geprüft.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2015/2016 in diesem Studiengang eingeschrieben waren, werden in diese Version der Ausführungsbestimmungen überführt. Für sie gelten folgende Übergangsregelungen:

- Studierende, die die bisher geltenden Module 1 bzw. 6 bereits erfolgreich abgelegt haben, werden diese Module weiterhin angerechnet.
- Evtl. vorhandene Fehlversuche der ersetzten Modulprüfungen werden nicht auf die neuen Modulteilprüfungen nach dieser Version der Ausführungsbestimmungen angerechnet.

(3) Etwaige durch einen Wechsel entstehende Härten können auf Antrag im Wege von Einzelfallentscheidungen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses ausgeglichen werden.